

# Organisationsreglement des Verwaltungsrats der ZAKU

Vom 01. Januar 2020

---

## 1. ABSCHNITT ALLGEMEINES

### Artikel 1 Grundlagen

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erlässt das vorliegende Organisationseglement in Anwendung der Statuten, des Kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) sowie der Kantonalen Umweltverordnung (KUV; RB 40.7015)

<sup>2</sup> Wo dieses Reglement Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

### Artikel 2 Organe

Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben und Befugnisse folgender Organe:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Verwaltungsratsausschüsse;
- c) Verwaltungsratspräsident;
- d) Geschäftsleitung.

## 2. ABSCHNITT VERWALTUNGSRAT

### Artikel 3 Funktion

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der ZAKU. Er kann die Vorbereitung und Ausführung bedeutender Beschlüsse einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuweisen. Er bleibt jedoch der Generalversammlung für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

### Artikel 4 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

### Artikel 5 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen der ZAKU vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Befugnisse gemäss Artikel 14 der Statuten können nicht delegiert werden.

- <sup>3</sup> Dem Verwaltungsrat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) Die Oberleitung der ZAKU und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) die Festlegung der Organisation;
  - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung;
  - d) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und des Personals;
  - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen;
  - f) die Festlegung von Gehalt und freiwilligem Bonus der Geschäftsleitung und des Personals;
  - g) die Festlegung der Finanzkompetenzen gemäss Anhang A;
  - h) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - i) die Erteilung der Zeichnungsberechtigung gemäss Anhang A;

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsleitung gemäss Artikel 16 dieses Organisationsreglement.

## **Artikel 6                    Organisation**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat zieht zu seinen Sitzungen in der Regel den Geschäftsführer sowie bei Bedarf Dritte bei. Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann zusätzlich ständig beratende Mitglieder wählen. Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und dabei auch Mitglieder der Geschäftsleitung oder Dritte mit einbeziehen.

## **Artikel 7                    Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Präsident beruft den Verwaltungsrat wenigstens 10 Tage vor dem Sitzungstermin ein.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident legt zu Beginn des Jahres eine Sitzungsplanung vor.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann in jeder Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten der ZAKU verlangen.

## **Artikel 8                    Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>4</sup> Sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können die Beschlüsse des Verwaltungsrats auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Dabei ist die Stimmabgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg zulässig. Der Präsident setzt die notwendigen Fristen fest. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist an der nächsten Verwaltungsratssitzung bekannt zu geben und zu protokollieren

## **Artikel 9                    Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Es ist dem Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung vom Verwaltungsrat zu genehmigen

## **Artikel 10                  Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung genehmigt gemäss Artikel 9 der Statuten die Entschädigung des Verwaltungsrats. Sie ist im separaten Reglement geregelt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen. Der Verwaltungsrat erteilt solche Aufträge und legt die Entschädigung dafür fest.

## **3. ABSCHNITT            VERWALTUNGSRATSAUSSCHÜSSE**

### **Artikel 11                  Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

### **Artikel 12                  Aufgaben und Befugnisse**

Die Ausschüsse bearbeiten die zugewiesenen Aufträge und unterbreiten diese dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen auch Aufgaben zur Beschlussfassung übertragen.

### **Artikel 13                  Entschädigung**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern von Verwaltungsratsausschüssen steht das Sitzungsgeld sowie Spesen gemäss Reglement über die Entschädigung der Organe der ZAKU zu.

<sup>2</sup> Im Weiteren gilt Artikel 10 Absatz 2 dieses Organisationsreglements

#### **4. ABSCHNITT      VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT**

##### **Artikel 14            Funktion und Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Präsident des Verwaltungsrats führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung des Präsidenten amtiert der Vizepräsident und übernimmt für die Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Präsidenten.

##### **Artikel 15            Präsidialentscheid**

In dringenden Fällen kann der Präsident vorsorgliche Massnahmen treffen und Präsidialentscheide fällen. Er orientiert den Verwaltungsrat in geeigneter Form, spätestens anlässlich der nächsten Sitzung.

#### **5. ABSCHNITT      GESCHÄFTSLEITUNG**

##### **Artikel 16            Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat überträgt gemäss Artikel 15 der Statuten die Geschäftsführung einer Geschäftsleitung.

##### **Artikel 17            Aufgaben und Befugnisse**

Der Verwaltungsrat delegiert der Geschäftsleitung insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Operative Leitung der ZAKU;
- b) Vollzug von Verwaltungsratsbeschlüssen;
- c) Führung des Personals.
- d) Information des Verwaltungsrats über wichtige Entscheide und Vorfälle sowie Risiken.

#### **6. ABSCHNITT      ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

##### **Artikel 18            Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder und der übrigen Zeichnungsberechtigten der ZAKU.

<sup>2</sup> Die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien

## **7. ABSCHNITT    VERTRAULICHKEIT**

### **Artikel 19        Ausstand**

Die Mitglieder der Organe sowie Dritte sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

### **Artikel 20        Stillschweigen**

Alle Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Dies gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit.

### **Artikel 21        Aktenrückgabe**

Geschäftsakten sind entweder unkenntlich zu machen, zu vernichten oder spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

## **8. ABSCHNITT    SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **Artikel 22    Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.10.2013.

Für den Verwaltungsrat

Präsident des Verwaltungsrats: Beat Walker  
Vizepräsident des Verwaltungsrats: Paul Dubacher